



Politische Gemeinde Eschenbach SG

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

vom 26. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungs-
bereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Eschenbach SG³ sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organi-
sations-
form

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eschenbach SG erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom 9. Juli 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013; geändert durch Nachtrag vom 3. April 2014, genehmigt durch Departement des Innern am 11. Juli 2014, in Vollzug ab 1. Januar 2015.

² sGS 151.2.

³ nachstehend „Gemeinde“ genannt

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit im Einzelfall eine Minderheit von einem Drittel der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen **Art. 8**

a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten¹;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) _____²
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³ **Art. 9**

Für Gemeindebehörden⁴ ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 10**

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014.

² Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. April 2014.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

⁴ inkl. Schulbehörden

Stimmen- zählerinnen und Stim- menzähler	Art. 11 Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientie- rungsver- sammlung	Art. 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13 1/20 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
Eventual- antrag	Art. 14 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ¹ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekannt- machung	Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

¹ sGS 125.1

- Frist** **Art. 16**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
- Verfahren** **Art. 17**
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

4. Volksvorschlag

- Grundsatz** **Art. 18**
1/10 der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
- Form und Inhalt** **Art. 19**
Der Volksvorschlag gilt als Referendum.
Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.
Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

¹ sGS 125.1

Verfahren **Art. 20**
Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht **Art. 21**
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative¹ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz **Art. 22**
Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 23**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 24**
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

¹ sGS 125.1

- Anmeldung
und amtliche
Bekanntma-
chung
- Art. 25**
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.
Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
- Einreichung
- Art. 26**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
- Stellung-
nahme des
Gemeinde-
rates
- Art. 27**
Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
- Ergänzendes
Recht
- Art. 28**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

¹ sGS 125.1

III. GEMEINDERAT

Zusammen-
setzung

Art. 29

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten¹;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident und die Schulpräsidentin/der Schulpräsident können Verwaltungsfunktionen ausüben.¹

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 30

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014.

b) Recht-
setzung

Art. 31

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehm-
lassung zur
Projektierung
von Stras-
senbauten
des Kantons

Art. 32

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹ mit einem Kostenvoranschlag bis vier Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag vier Millionen Franken übersteigt.

d) Finanz-
befugnisse

Art. 33

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusam-
men-
setzung

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

¹ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben

Art. 35
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;¹
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 36
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz

Art. 37
Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

Gebiet

Art. 38
Das Einzugsgebiet der Schule entspricht dem Gebiet der Gemeinde. Für das Gebiet Oberholz besteht ein Staatsvertrag mit dem Kanton Zürich.

Art. 39²

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014.

² Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. April 2014.

- Art. 40¹**
- Aufgaben Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes² und der Gesetzgebung über das Schulwesen³.
- Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass der Schulordnung;
 - b) Genehmigung des Leitbildes der Schule;
 - c) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungspersonen;
 - d) Entscheid über die Schulraumplanung;
 - e) Genehmigung der Klassenplanung und -organisation;
 - f) Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- Er kann andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, an nachgeordnete Stellen delegieren.
- Art. 40bis⁴**
- Geschäftsleitung Der Geschäftsleitung gehören die Schulpräsidentin/der Schulpräsident sowie die Schulleitungspersonen an.
- An den Sitzungen nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.
- Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung.

Art. 41⁵

Art. 42⁵

Art. 43⁵

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014.

² sGS 151.2.

³ sGS 211 bis 213.

⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 3. April 2014.

⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. April 2014.

Art. 44¹

Rechtspflege **Art. 45**

Der Gemeinderat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.²

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 46**

Die Gemeinde kann selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen.

Leitung **Art. 47**

Der Gemeinderat leitet die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. April 2014.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugs-
beginn

Art. 48

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Konstituierungsrat beschlossen am 6. Februar 2012

Präsident:

Josef Blöchlinger

Protokollführer:

Hansjörg Hunziker

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eschenbach SG an der Bürgerversammlung beschlossen am 26. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am 9. Juli 2012.

Für das Departement des Innern, Leiterin Amt für Gemeinden:

(sig. Inge Hubacher)

Inge Hubacher, eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am 18. Februar 2014 und von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eschenbach an der Bürgerversammlung beschlossen am 3. April 2014.

Der Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2015 angewendet.

Gemeindepräsident:

Josef Blöchlinger

Gemeinderatsschreiber:

Thomas Elser

Vom Departement des Innern genehmigt am 11. Juli 2014.

Für das Departement des Innern, Leiter Amt für Gemeinden:

(sig. Dr. Lukas Summermatter)

Dr. Lukas Summermatter



Anhang zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach SG: Finanzbefugnisse¹

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag ²	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ³	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 800'000 je Fall	_____	über 800'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁴ :	bis 300'000 je Fall, höchstens 800'000 je Jahr	_____	bis 800'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 800'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'500'000 je Fall	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 3'000'000 je Fall	_____
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'500'000 je Fall	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 3'000'000 je Fall	_____

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 3. April 2014

² Beschlussfassung durch die Bürgerversammlung (Art. 10 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses)

³ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁴ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

